

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND REISEBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Reiseanmeldung auf der Grundlage des jeweils gültigen Kataloges oder der maßgeblichen Sonderausbreitung (Sonderangebote, Individualangebote, Spezialfolder u.ä.) bietet der Kunde der Lotos Reisen GmbH (nachfolgend LO genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Reiseanmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Der Reisevertrag kommt durch die Angebotsannahme (Reisebestätigung/Rechnung) der LO in Köln zustande.

1.2 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung/Rechnung vom Antrag des Kunden ab, so ist die Reisebestätigung/Rechnung der LO als Ablehnung des Kundenangebotes anzusehen verbunden mit einem neuen Angebot. Widerspricht der Kunde dem Letzteren nicht ausdrücklich innerhalb von 10 Tagen – bei kurzfristiger Buchung, d.h. bis zu 10 Tage vor Reiseantritt, umgehend – oder erklärt der Kunde durch sein schlüssiges Verhalten hierzu sein Einverständnis, ist der Reisevertrag (mit wirksamer Einbeziehung der AGRB der LO) zustande gekommen.

1.3 Der Reisevertrag kommt zwischen LO und dem Anmelnder zustande und zwar auch soweit der Anmelnder die Buchung der Reise für den Rest seiner Familie vornimmt. Sonstige in der Reisebestätigung/Rechnung der LO aufgeführten Personen werden selbständige Vertragspartner der LO, sofern der Anmelnder nicht ausdrücklich mit seiner zweiten Unterschrift gesondert erklärt hat, er handele bei der Buchung der Reise für die sonstigen Reisetelnehmer in eigenem Namen.

1.4 Der Kunde soll LO umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er die Reiseunterlagen spätestens 5 Tage vor Reiseantritt nicht erhalten hat. In diesem Fall werden die Reiseunterlagen, Zahlungseingang bei LO vorausgesetzt, sofort per Kurier zugesandt. Wenn der Kunde LO nicht benachrichtigt und die Reise aufgrund der fehlenden Reiseunterlagen nicht antreten kann, kann LO das als kostenpflichtigen Rücktritt behandeln.

2. Anzahlung und Restzahlung

2.1 Bei Vertragsabschluss und Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651 k III BGB ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zu leisten. Die Gesamtpremie für eine zusätzliche Reiseversicherung ist unmittelbar nach Abschluss zu zahlen. Die Restzahlung ist 20 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten. Bei Buchungen innerhalb von 20 Tagen vor Abreise ist der Gesamtreisepreis bei Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig.

2.2 Die Reiseunterlagen werden ausschließlich nach nachweislich erfolgter Gutschrift des gesamten Reisepreises auf dem Konto von LO ausgehändigt oder zugesandt. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht keinerlei Anspruch des Kunden auf Reiseleistungen.

2.3 Im Falle überregionaler Vertragsabschlüsse durch Post/Telefon/e-mail wird der Sicherungsschein nach Eingang der Anzahlung versandt. Lotos Reisen GmbH ist bei der R&V Versicherung insolvenzversichert.

3. Leistungen/Reisepreise

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung von LO, die zum Zeitpunkt der Reisebestätigung im Katalog von LO enthalten ist sowie aus den entsprechenden Angaben in der Reisebestätigung. Soweit in der entscheidenden Reisebestätigung von LO hinsichtlich des Reisegrundpreises auf ein Sonderangebot ausdrücklich Bezug genommen wird, gelten für den Umfang der von LO zu erbringenden Reiseleistungen nur die Leistungsbeschreibungen in diesem Sonderangebotsformular; hierbei kann es sich um Leistungseinschränkungen im Vergleich zum Inhalt des Kataloges handeln.

3.2 Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch LO.

3.3 LO behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Angaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu erklären, über die der Kunde vor der Buchung informiert wird.

3.4 Die vor Ort vom Kunden bei Drittunternehmen zu buchenden Leistungen, wie z.B. Ausflüge, Rundfahrten, Ausstellungen u.ä., gehören nicht zu dem geschuldeten Leistungsumfang von LO.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von LO nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit jene nicht erheblich sind und den Gesamtzuschuss der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Ansprüche des Kunden bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. LO ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ggf. wird LO dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt von der Reise anbieten. LO behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat LO den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn LO in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung von LO über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung der LO gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Massgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Wir empfehlen dringend aus Beweisgründen die Rücktrittserklärung schriftlich zu erklären.

5.2 Soweit bei den einzelnen Reiseausbreitungen nicht anders vermerkt, beträgt der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren pro Teilnehmer bei Gruppenreisen:

Bei Linienflug-Pauschalreisen und Landarrangements werden folgende Reiserücktrittskosten berechnet:
bis 30 Tage vor Abreise 25% des Reisepreises pro Person
ab 29. bis 22. Tag vor Abreise 35% des Reisepreises pro Person
ab 21. bis 15. Tag vor Abreise 45% des Reisepreises pro Person
ab 14. bis 7. Tag vor Abreise 65% des Reisepreises pro Person
ab 6. bis 3. Tag vor Abreise 80% des Reisepreises pro Person
ab 2. Tag vor Abreise 90% des Reisepreises pro Person
am Abreisetag o. bei Nichtantritt der Reise 100%
Bei speziellen Rundreisen und Kreuzfahrten gelten gesonderte Stornobedingungen. Sie sind im Preisteil entsprechend ausgewiesen.

Macht der Kunde geltend, dass LO ein wesentlich geringerer Schaden als in den pauschalierten Rücktrittskosten vereinbart entstanden ist, hat er hierfür den Nachweis zu führen.

5.3 Sollen auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsorte vorgenommen werden, so entstehen LO in der Regel die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt des Kunden. LO muss dem Kunden daher die Kosten in gleicher Höhe berechnen, wie sie sich im Umbuchungszeitraum für einen Rücktritt ergeben hätten.

Geringfügige Änderungen werden mit einer Pauschalgebühr in Höhe von EUR 20,- in Rechnung gestellt.

5.4 Bis zum Reisebeginn kann sich jeder angemeldete Reisetelnehmer durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern LO mitgeteilt wird, dass ein Dritter als Ersatzperson an seiner statt in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. LO kann dem Wechsel widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder der Ersatzteilnehmer gesetzliche Regeln oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, so haften der ursprüngliche Reisetelnehmer und die Ersatzperson zusammen als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten (diese können sich bis zu 100% belaufen). Bei Stellung einer Ersatzperson werden die anfallenden Mehrkosten und Bearbeitungsgebühren (z.B. Ticketausstellungsgebühr und Namensänderung bei Linienflügen) berechnet. LO kann aufgrund der Linienflugverkehrsbestimmungen, auf die LO keinen Einfluss hat, bei einem Reisetelnehmerwechsel nicht gewährleisten, dass die vermittelten Linienflugverkehrsbedingungen für den Dritten in gleicher Art und Weise vermittelt werden können.

5.5. Gruppenreisen. Hier sind besondere Stornobedingungen zu beachten. Wird durch die Stornierung einer Person die Mindestteilnehmerzahl unterschritten, können die Stornogebühren bis zu 100 % betragen.

5.6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen. Nimmt der Kunde aus von LO nicht zu vertretenden Gründen einzelne Leistungen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung. LO wird sich jedoch um Erstattung bei dem jeweiligen Leistungsträger bemühen und ggf. erhaltene Erstattungen an den Kunden weitergeben.

6. Rücktritt und Kündigung durch Lotos Reisen GmbH

LO kann in folgenden Fällen vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Reiseantritt den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch LO/Agentur vor Ort nachhaltig stört oder wenn der Kunde sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt LO, so behält LO den Anspruch auf den Reisepreis. LO rechnet jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen an, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschl. der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 3 Wochen vor Reiseantritt, wenn eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In jedem Fall ist LO verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird LO den Kunden unverzüglich davon unterrichten.

7. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Kunde als auch LO den Reisevertrag unter Einhaltung der Vorschriften des § 651 j BGB kündigen. In diesem Fall kann LO für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Macht der Kunde hinsichtlich der Höhe der Entschädigung geltend, LO seien geringere Aufwendungen erwachsen, hat der Kunde insoweit den Nachweis zu führen.

8. Haftung von Lotos Reisen GmbH

8.1 LO haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung des Leistungsträgers und die ordnungsgemäße Erbringung der bestätigten Reiseleistungen auf der Grundlage des Kataloges.

8.2 LO haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

8.3 Die zusätzlich zu einer Reise erbrachte Beförderung im Linienverkehr, für die dem Reisenden ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt wurde, erbringt LO als Fremdleistungen, sofern LO in der Reiseausbreitung und Reisebestätigung ausdrücklich und eindeutig darauf hingewiesen hat.

9. Gewährleistung und Obliegenheiten

9.1 Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Dazu bedarf es – unbeachtlich der vorrangigen Leistungspflicht von LO – der Mithilfe des Kunden. Der Kunde ist, innerhalb der ihn treffenden Schadenersatzminderungsfrist, verpflichtet, alles ihm Zumutbare zur Behebung der Störung bzw. zur Verringerung des Schadens zu tun. Tritt ein Mangel auf oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich der Reiseleitung oder Agentur vor Ort, deren Daten (Telefonnummer/Hotline) auf dem Kunden- Hotelgutschein vermerkt sind, anzuzeigen.

Sofern die Unterlagen keinen Hinweis auf einen örtlichen Vertreter enthalten, setzen Sie sich bitte direkt mit LO in Verbindung:
Telefon: 0221 – 257 77 67 · Fax: 0221 – 257 1336

Mo – Fr: 09.00 – 19.00 Uhr MEZ · Sa: 11.00 – 14.00 Uhr MEZ

e-mail: info@lotos-reisen.com

Unterlässt der Kunde schuldhaft die Erstattung einer Mängelanzeige, so ist er mit seinen Minderungs- und Schadenersatzansprüchen deswegen ausgeschlossen. LO kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. LO kann die Abhilfe auch in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige oder höhere Ersatzleistung erbracht wird, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Zur Abhilfe ist LO nicht verpflichtet, wenn der Reisemangel bewusst wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde bzw. die Abhilfe eine unzulässige Vertragsänderung darstellt.

9.2 Vor der Ausübung einer Selbstabhilfe muss eine vom Kunden gegenüber LO gesetzte bestimmte angemessene Frist fruchtlos verstrichen sein. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn LO ein Abhilfeverlangen des Kunden verweigert oder eine sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Kunden geboten wird.

9.3 Eine im eigenen Interesse des Kunden am besten beschickte zu erfolgende Kündigung des Reisevertrages wegen erheblicher Beeinträchtigung der Reise, ist nur dann zulässig, wenn LO keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde den Mangel angezeigt und eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von LO verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

9.4 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz wegen Selbstabhilfe oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit der Kunde es schuldhaft unterlässt den Mangel vor Ort der Agentur oder LO anzuzeigen.

9.5 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles ihm zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden

Schaden so gering wie möglich zu halten. Sofern das Gepäck des Kunden bei Flugreisen verloren geht, beschädigt wird oder nicht rechtzeitig ankommt, muss der Kunde unbedingt eine schriftliche Schadensanzeige (P.I.R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten, die die Beförderung durchgeführt hat. In sonstigen Fällen ist LO zu verständlich. LO übernimmt keine Haftung für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck, wenn jene bei der Aufgabe des Gepäckstücks auf dem Flugschein nicht ausdrücklich vermerkt worden sind. Der Kunde möchte sich bitte bis spätestens 24 Stunden, aber nicht früher als 72 Stunden, vor dem Rückflug bei der Reiseleitung vor Ort über die genauen Flug- bzw. Abholungszeit informieren. Wenn der Kunde dies nicht tut und verpasst den Flug bzw. die Fahrt, gehen daraus ggf. entstehende Mehraufwendungen zu seinen Lasten. Die Reiseleitung vor Ort ist nicht bevollmächtigt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung von LO für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt:

a) sofern ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit LO für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Für alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen LO aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet LO jeweils je Kunde und Reise bei Sachschäden bis EUR 4100,- bzw. bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises, wenn dieser EUR 4100,- übersteigt.

10.3 Dem Kunden wird in jedem Fall im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäck- sowie Reisekannerverseicherung empfohlen. Für seine Ansprüche aus dem mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Vertrag ist nicht LO, sondern die Hanse Merkur Versicherungsgesellschaft zuständig, auch wenn das Hanse Merkur Versicherungspaket von LO angeboten worden ist.

10.4 LO haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Rundreisen u.ä.).

10.5 Ein Schadenersatzanspruch gegen LO ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als auf Grund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10.6 Kommt LO die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für LO und Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern LO in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11. Anmeldung von Ansprüchen, Ausschluss, Verjährung

11.1 Alle erdenklichen mit dem zwischen dem Kunden und LO zustande gekommenen Reisevertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche, einschließlich solcher aus Rückgewähr eines Teils des Reisepreises z.B. auf Grund einer Stornierung, müssen vom Kunden innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Lotos Reisen GmbH, Aachener Str. 1, 50674 Köln, angemeldet werden. Leistungsträger, Reiseleitungen, andere örtliche Vertretungen sind nicht bevollmächtigt die Anspruchsannahme des Kunden zu verlassen oder zur Weiterleitung an LO entgegenzunehmen. Die Frist ist nur dann gewährt, wenn diesbezügliche Erklärung des Kunden vor ihrem Ablauf LO zugeht, es sei denn, dem Kunden wird es aus einer Fallgestaltung unverschuldet unmöglich die Frist einzuhalten.

11.2 Eine vor Ort erstattete Mängelanzeige dient in der Regel zur Abhilfe und ersetzt eine Geltendmachung von Ansprüchen nach Reiseende nicht.

11.3 Alle Ansprüche des Kunden bis auf solche, die auf unerlaubter Handlung beruhen, verjähren innerhalb von 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schwaben zwischen dem Kunden Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder LO die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt dann 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Die auch innerhalb der Monatsfrist bei der LO anzumeldenden Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 10 Jahren.

12. Abtretungsverbot

Die Abtretung von jeglichen Ansprüchen des Kunden aus dem Reisevertrag an Dritte (auch an Ehegatten) ist ausgeschlossen- Zessionsverbot, § 399 BGB.

13. Pass-, Visa-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

LO steht dafür ein, Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten und auch der anerkannter Asylanträge gibt das jeweilige zuständige Konsulat Auskunft. LO haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang der notwendigen Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, der Kunde hat ausdrücklich LO mit der Besorgung beauftragt und LO hat die Verzögerung zu vertreten. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung der Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformierung von LO bedingt sind.

14. Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

15. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die der Reisende LO im Rahmen der Abwicklung der Reisebuchung zur Verfügung stellt, sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

16. Allgemeine Bestimmungen

Die Unwirksamkeit der einzelnen Bestimmungen des Reisevertrages und dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages und dieser Bedingungen zur Folge. Der Kunde kann LO nur an dessen Sitz in Köln verklagen. Für Klagen der LO gegen den Kunden ist der Wohnsitz desselben maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren gewöhnlichen Aufenthaltort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltort nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der LO maßgebend. Mit der Veröffentlichung neuer Kataloge verlieren alle früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit.

17. Sitz und Amtsort

Lotos Reisen GmbH, Aachener Str. 1, 50674 Köln

Handelsregister 42 HRB 25424

Stand 05.01.2015